



## **Satzung des „Verein für Rasenspiele Grossbottwar 1955 e.V.“**

Hinweis:

Bei Ämter- und Funktionsbezeichnungen wird Einfachheit halber und wegen besserer Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Diese gilt sinngemäß auch für weibliche Personen.

### **§ 1 Name des Vereins**

Der am 20.03.1955 gegründete Fußballverein führt den Namen „Verein für Rasenspiele Grossbottwar 1955 e.V.“, gekürzt „VfR Grossbottwar“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach/N. einzutragen.

Die Farben des Vereins sind grün-schwarz.

### **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in 71723 Großbottwar, Am Stockbrunnen 15.

### **§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Fußballverbandes (WFV, MG-Nr. 498), dessen Satzungen anerkannt werden. Er ist als dessen Mitglied dem Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) angeschlossen und wird dort unter der Vereinsnummer 12068 geführt.

#### **§ 6 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende (§ 15 Ehrenordnung)

Außerordentliche Mitglieder sind:

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch als ordentliche Mitglieder übernommen.

3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (außer Nr. 2.b)) ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.
4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzungen und Beschlüsse des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Genehmigung durch das Präsidium.
5. Alle Mitglieder haben das gleiche Recht Vereinsgeräte und Sportstätten zu sportlichen Übungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. In strittigen Fällen entscheidet der Vereinsvorsitzende.
6. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins zu unterstützen und zu schützen. Die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Präsidiums sind einzuhalten und zu beachten.

## 7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Ableben
- b) Austritt
- c) Ausschluss oder
- d) Auflösung des Vereins

Zu a) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Todestag des Mitglieds.

Zu b) Durch eine schriftliche Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Durch den Austritt erlöschen keine Forderungen des Vereins an das Mitglied.

Zu c) Als Gründe für einen Ausschluss gelten:

1. wenn ein ordentliches Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist (Fälligkeit 01.01.) und auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung den Betrag in den folgenden 3 Monaten nicht entrichtet hat.
2. Handlungen, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen sowie gegen Satzung oder Beschlüsse des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, gerichtet sind. Oder wenn das Mitglied Ansehen oder Interessen des Vereins in anderer Weise grob geschädigt hat.
3. wenn Vereinseigentum oder dem Verein in Obhut gegebenes Eigentum böswillig beschädigt oder zerstört wurde.
4. unehrenhaftes, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten innerhalb des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit (s.a. § 6 Nr. 3). Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht in der Hauptversammlung zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein und am Vereinsvermögen. Durch einen Ausschluss erlöschen keine Forderungen des Vereins an das Mitglied.

Der Antrag eines ausgeschlossenen Mitglieds auf Wiedereintritt kann frühestens nach Ablauf von 3 Kalenderjahren gestellt werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Präsidium (s. § 6 Nr. 3).

Zu d) Auf die Ausführungen zu § 17 (Auflösung des Vereins) wird hingewiesen.

## § 7 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder eine Art sonstiger Dienstleistungen werden von der Hauptversammlung festgelegt. Obergrenze bei Umlagen ist ein zweifacher Jahresbeitrag.
2. Ordentliche Mitglieder sind zum Entrichten der Beiträge usw. verpflichtet.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

4. Erfolgt der Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr, wird nur der halbe Jahresbeitrag fällig.
5. Der Verein bietet einen Familienbeitrag an.
6. Zu Recht gezahlte Beiträge usw. (s. unter 1.) können nicht zurückgefordert werden. Bei Ableben, Umzug o.ä. ist auf schriftlichen Antrag eine Rückzahlung aus Kulanzgründen zu prüfen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 11)
- b) der Vereinsvorstand (§ 9)
- c) das Präsidium (§ 10)

2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Präsidiumsmitglieder können ihre für den Verein erbrachten Aufwendungen (Fahr-, Telefonkosten u.ä.) erstattet bekommen.

3. Nach Haushaltslage und durch Beschluss des Präsidiums kann die Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Mitglieder des Präsidiums bis zur Höhe des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) erfolgen.
4. Die Vertretungsmacht bei Rechtsgeschäften ist wie folgt geregelt:
  - bei einem Geschäftswert bis 2.000 € entscheidet der Finanzverwalter,
  - bei einem Geschäftswert bis 5.000 € entscheidet der Vereinsvorsitzende oder seine Stellvertreter,
  - bei einem Geschäftswert bis 20.000 € entscheidet das Präsidium,
  - bei einem Geschäftswert über 20.000 € entscheidet die Hauptversammlung.
5. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung der Ansprüche Dritter.

## **§ 9 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vereinsvorsitzende und der Schriftführer sind Vorstand des VfR Grossbottwar im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vereinsvorsitzende ist allein, der stellvertretende Vereinsvorsitzende und der Schriftführer nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands ist nach außen nicht beschränkt.

Im Innenverhältnis dürfen der stellvertretende Vereinsvorsitzende und der Schriftführer jedoch nur bei Verhinderung des Vereinsvorsitzenden tätig werden.

4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und zusammen mit dem Finanzverwalter die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens.
5. Er beruft das Präsidium und die Hauptversammlung(en) ein und führt den Vorsitz. Er ist verpflichtet, bei wichtigen Angelegenheiten, in denen der Verein verpflichtet werden soll oder über Vereinsvermögen verfügt wird, die vorherige Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

## § 10 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

- a) der Vereinsvorsitzende
- b) der stellvertretende Vereinsvorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Finanzverwalter
- e) der Abteilungsleiter
- f) der Jugendleiter
- g) der Veranstaltungsleiter
- h) der Passivenobmann
- i) die Ehrenvorsitzenden

2. Die einzelnen Mitglieder des Präsidiums werden, jeweils versetzt, in der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt (außer 1.i)), in den

geraden Jahren

ungeraden Jahren

Vereinsvorsitzende  
Schriftführer  
Abteilungsleiter  
Jugendleiter

stellvertretende Vereinsvorsitzende  
Finanzverwalter  
Veranstaltungsleiter  
Passivenobmann

Jedes Mitglied bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

3. Das Präsidium erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Das Präsidium ist in der Regel in jedem Kalenderquartal einzuberufen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden (andere Beschlussformen sind in den jeweiligen Paragraphen genannt).

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vereinsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vereinsvorsitzende kann bei Bedarf ein erweitertes Präsidium berufen (Trainer, Spieler, Fachleute für anstehende Aufgaben usw.). Diese „Mitglieder auf Zeit“ wirken nur beratend mit und haben kein Stimmrecht.
7. Das Präsidium schlägt der Hauptversammlung die Höhe der Beiträge usw. (s. § 7 Nr. 1) vor.  
Es kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen gewähren.
8. Sollten Vorgänge, Ereignisse, Geschehnisse eintreten, die in dieser Satzung nicht zweifelsfrei geregelt sind, entscheidet darüber das Präsidium mit 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder.

## § 11 Hauptversammlung

1. Im zweiten Quartal des Geschäftsjahres beruft der Vereinsvorsitzende bzw. seine Vertretung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen die Hauptversammlung durch Veröffentlichung in der lokalen Presse (Mitteilungsblatt der Stadt Großbottwar, MZ und LKZ) unter Benennung der Tagesordnung ein.

In der Tagesordnung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen. Die Veröffentlichung veranlasst der Schriftführer.

2. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen 8 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.  
Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
3. Die Hauptversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahme siehe § 6 Nr. 7 zu d) i.V.m. § 17 Auflösung des Vereins.  
Stimmenthaltungen und falsche Stimmen sind für das Wahlergebnis ohne Bedeutung.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Die Hauptversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte von einzelnen Mitgliedern des Präsidiums
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Präsidiums
  - Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer (s. § 10 Nr. 2)
  - Festlegen der Beiträge usw. (s. § 7)
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Auflösen des Vereins (s. § 17)

6. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vereinsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine **außerordentliche** Hauptversammlung wird einberufen, wenn es
  - a) das Präsidium mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder bei außergewöhnlichen Ereignissen mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich hält
  - b) Dieser Buchstabe wurde von Seiten des Amtsgerichts unter Hinweis auf § 36,37 BGB gestrichen.

## § 12 Finanzwesen

1. Der Finanzverwalter führt alle Kassengeschäfte, verwaltet das Vermögen des Vereins und achtet auf pünktlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge.
2. Bei mehreren Abteilungen im Verein können dort eigene Kassen geführt werden ( s. § 13 Nr. 4 ).
3. Alle Geldbewegungen sind im „Kassenbuch“ festzuhalten und zu belegen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist vom Finanzverwalter ein Kassenabschluss zu fertigen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten.
4. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, auf 2 Jahre (s. § 10 Nr. 2).

Die Kassenprüfer prüfen sachlich und rechnerisch die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege aller Kassen und bestätigen dies durch Unterschrift. Die Hauptversammlung erhält einen schriftlichen Bericht der Kassenprüfer und die Empfehlung, ob die Entlastung erfolgen kann oder nicht.

Vorgefundene gravierende Mängel müssen die Kassenprüfer sofort dem Vereinsvorsitzenden berichten.

## § 13 Abteilungen des Vereins

1. Bildung oder Angliederung sporttreibender Abteilungen ist zulässig, sofern es dem Verein nützlich erscheint. Darüber entscheidet das Präsidium.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorisch Untergliederungen des Vereins. Sie führen und verwalten sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.  
Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der eigenen Zuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Präsidium vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht es hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, der alle 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt wird (s. § 10 Nr. 2).  
Der Abteilungsleiter kann einen Ausschuss einberufen, der sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Diese weiteren Mitarbeiter müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und sind von der Hauptversammlung zu bestätigen.
4. Führen die Abteilungen -unter Zustimmung des Präsidiums- eigene Kassen, unterliegen diese der Prüfung durch den Finanzverwalter und die Kassenprüfer. Sie können eigene Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 1.000 € abschließen.
5. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweils übergeordneten Dachverbänden.

## **§ 14 Jugendordnung**

1. Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (außerordentliche Mitglieder) und die regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend.  
Alle müssen Mitglieder im Verein sein.
2. Die Vereinsjugend ist sportlich und aussersportlich aktiv. Sie will Kindern und Jugendlichen in ihrer freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung fördern und freizeitkulturelle Angebote bereitstellen.  
Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.
3. Organ der Vereinsjugend ist der Jugendleiter. Er wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Hauptversammlung gewählt.
4. Der Aufnahmeantrag von Kindern und Jugendlichen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten gilt.  
Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.
5. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrags beim Jugendleiter.  
Erfolgt der Beitritt in der ersten Jahreshälfte, wird der Jahresbeitrag fällig, beim Beitritt in der zweiten Jahreshälfte ist nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.  
  
Vollendet ein Jugendlicher im ersten Kalenderhalbjahr sein 14. bzw. 18. Lebensjahr, bezahlt er den neuen Staffelbeitrag. Fallen diese Daten in das zweite Kalenderhalbjahr, bezahlt er den neuen Staffelbeitrag erst im neuen Kalenderjahr.
6. Eine Befreiung (auch teilweise) von der Zahlungsverpflichtung ist in begründeten Fällen möglich. Darüber entscheidet das Präsidium.
7. Auf Beschluss des Präsidiums kann die Jugendkasse vom Jugendleiter geführt werden (s.a. § 12 Nr.2).  
Rechtsgeschäfte sind vom Jugendleiter bis zu einem Geschäftswert von 1.000 € möglich.



8. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger aller Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendmitgliedsbeiträge gehen an die Hauptkasse.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens- Sie ist am Ende des Geschäftsjahres mit der Hauptkasse des Vereins abzustimmen und unterliegt der Kassenprüfung.

9. Sofern die Jugendordnung keine besondere Regelung enthält, gilt die jeweilige Bestimmung der Vereinssatzung.

## **§ 15 Ehrenordnung**

1. Der VfR Grossbottwar würdigt besondere Verdienste von Mitgliedern.

Die Würdigung ist Anerkennung und Dank für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit und langjähriges Wirken für den Verein.

Langjährige Mitgliedschaft sowie sportliche Wettkampferfolge können bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.

2. Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist das Präsidium. Ehrungen sollten möglichst im Rahmen der Hauptversammlung oder in anderen würdigen Rahmen durch ein Mitglied des Präsidiums verliehen werden.
3. Voraussetzung für die Ehrung von Mitgliedern, gerechnet ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, ist für
  - a) die Ehrennadel in Silber: eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
  - b) die Ehrennadel in Silber: eine 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
  - c) die Ehrennadel in Gold: eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

Eine höhere Ehrung setzt in der Regel den niedrigeren Grad voraus.

4. Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist, dass sich ein Mitglied in langjähriger, ehrenamtlicher und beispielhafter Tätigkeit mit hervorragenden Leistungen um den Verein verdient gemacht hat.
5. Voraussetzung für den Ehrenvorsitzenden ist, dass ein Vereinsvorsitzender den Verein ehrenamtlich in beispielhafter Weise mindestens 10 Jahre geführt und sich durch herausragende Leistungen um den VfR Grossbottwar verdient gemacht hat.
6. Voraussetzung für die Ehrung von Sportlern ist, wer ab dem 18. Lebensjahr ununterbrochen 15 Jahre für den Verein aktiv war.
7. Ehrungen und Auszeichnungen auf Verbandsebene werden vom Präsidium bei dem Fachverband beantragt.
8. Weitere Richtlinien für sportlich herausragende Leistungen, runde Geburtstage, Hochzeiten, Todesfälle usw. beschließt das Präsidium.

## **§ 16 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.

Das Präsidium kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe, Ansehen, Ehre oder Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafen bis zu 250 € im Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Nr. 7c) der Satzung

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung, Namensänderung oder Fusion des Vereins kann auf einer Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung angekündigt wird, mit 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Abstimmung ist namentlich.
3. Dieser Tagesordnungspunkt darf nur aufgenommen werden, wenn es
  - a) das Präsidium mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
  - b) von 2/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Bei Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.  
Die Hauptversammlung kann 2 Mitglieder des Präsidiums zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Großbottwar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. In allen Fällen der Absätze 4 und 5 kann die Hauptversammlung auch anders beschließen. Erforderlich ist hierzu eine 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, die Anzahl seiner Mitglieder an den Verband zu melden.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 01. Juli 2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Der Neufassung zu § 9 wurde in der Hauptversammlung am 13.07.2012 zugestimmt.

Gez.

---

Vereinsvorsitzende